

Entscheidung Nr. 3776 vom 10.09.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 23.09.1987

Antragsteller:
Stadtjugendamt Köln
Schaevenstr. 1b
5000 Köln 1

Verfahrensbeteiligte:
D.S. Compware
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
344. Sitzung vom 10. September 1987
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

[REDACTED]

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

[REDACTED]

als Länderbeisitzer:
Hessen
Hamburg
Bremen

[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

für den Antragsteller:

[REDACTED]

für die Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

entschieden:

"Star Soldier"
Computerspiel
D.S. Compware, Anschrift unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Star Soldier" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Köln hat die Indizierung beantragt.

Zum Inhalt des Computerspiels werden zutreffend folgende Angaben gemacht: "Bei dem Videospiel 'Star Soldier' übernimmt der Spieler die Rolle eines Einzelkämpfers, der die Aufgabe hat, in kämpferischen Auseinandersetzungen auf verschiedenen Planeten einzugreifen. Vom Handlungsablauf her gehört das Spiel in die Kategorie 'Rambo, Green Beret und Commando'. Ebenso ist es vergleichbar mit den Programmen 'Who dares wins I und II, Commando II und Colorado Bill', die vom Antragsteller bereits vor geraumer Zeit zur Prüfung vorgelegt wurden.

Die Hintergrundgeschichte zum Spiel versetzt den Spieler in die Zukunft als Söldner im Weltall. Auf insgesamt 95 Planeten warten militärische Einsätze, die nach Erfüllung mit Geldzahlungen belohnt werden."

Zur Begründung der Jugendgefährdung wurden folgende Angaben gemacht:

"Das vorliegende Spiel zwingt den Spieler, sich an aggressiven militärischen Vernichtungshandlungen zu beteiligen. Nur durch massenhaftes Töten von Gegnern ist das eigene Überleben und das Erreichen einer hohen Punktzahl möglich. Das Computerspiel ist kriegsverherrlichend und -verharmlosend, da es den Krieg bzw. Kampf als Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldenhaftes Verhalten darstellt. Das Spielgeschehen versetzt den Spieler in ein Befehl- und Gehorsamverhältnis. Das Töten von Gegnern wird als 'Job' bezeichnet. Durch Teilnahme am Spiel übernimmt der Jugendliche diesen Job zwangsläufig. Eine gewaltfreie Lösung der Konflikte ist nicht möglich. Im Spiel erhält die Anwendung von Gewalt durch Belohnung eine positive Wertung.

Das Spiel verlangt eine hohe Leistung im Bereich der motorischen Geschicklichkeit. Durch Erfolge erhalten Kinder und Jugendliche Stolz und Selbstachtung. Schrecken und Leiden einer kriegerischen Auseinandersetzung werden weder angedeutet noch erwähnt. Da Kinder nur wenig Unterschiede zwischen Spiel und Realität machen, ist zu befürchten, daß sie die Spielsituation in ihre eigene Lebenswirklichkeit übertragen. Durch den Spielverlauf wird der jugendliche Spieler zu ständiger Konzentration gezwungen und gefühlsmäßig intensiv eingebunden. Er befindet sich in einem ständigen Kampf um das eigene Überleben. Dadurch können Aggressionen abgebaut werden, die der Spieler nur außerhalb des Spiels abbauen kann."

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben von der Möglichkeit, das Computerspiel selber zu spielen Gebrauch gemacht.

Gründe

Das Computerspiel "Star Soldier" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Es ist auf Grund seiner kriegsverherrlichenden Darstellungsweise offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Köln vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der leichten Kopiermöglichkeit der Diskette und der damit verbundenen weiten Verbreitung nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

